

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tsetinis Consulting Deutschland GmbH

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Gegenstand der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) sind sämtliche Leistungen der Tsetinis Consulting Deutschland GmbH (im Folgenden „TC“) gegenüber dem Kunden insbesondere im Bereich: Managementberatung und Cost Engineering.
- 1.2 Einzelheiten ergeben sich zudem aus dem Angebot von TC gegenüber dem Kunden („Angebot“), welches dieser durch seine Beauftragung annimmt. Angebote von TC sind stets freibleibend.
- 1.3 Die AGB, das Angebot sowie etwaige weitere Vereinbarungen, werden im Folgenden gemeinsam als „Vertrag“ bezeichnet.
- 1.4 Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich, sofern sie nicht mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von TC unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gliederungsnummer dieser Bedingungen, von der abgewichen werden soll, abgeändert werden. Sonstige Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich getroffen werden.
- 1.5 Abweichende Bedingungen des Kunden, die TC nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für TC unverbindlich, auch dann, wenn auf diese in der Beauftragung Bezug genommen wird und der Kunde ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.
- 1.6 Hält ein Vertragspartner eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder des aufgrund dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages nicht ein und zieht der andere Vertragspartner hieraus keine Folgerungen, so kann auch im Falle von Wiederholungen daraus kein Verzicht auf die Pflicht zur Einhaltung dieser Bestimmungen hergeleitet werden.
- 1.7 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten am Vertrag in diesem Fall für einen Vertragspartner eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

2. ANGEBOT UND UMFANG DER LEISTUNG

- 2.1 Aufträge des Kunden binden TC erst nach deren schriftlicher Bestätigung.
- 2.2 Für den Umfang der Lieferung ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung von TC maßgebend.
- 2.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen und Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, behält sich TC Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TC zugänglich gemacht werden.
- 2.4 Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für die ihm obliegenden Angaben und von ihm zur Verfügung zu stellenden Unterlagen wie Zeichnungen, Modelle, Lehren, Muster oder dergleichen.

3. PFLICHTEN DES KUNDEEN

- 3.1 Als Vorbedingung für das Erbringen von Leistungen durch TC wird der Kunde (i) die ihm obliegenden Kundenpflichten (wie im Angebot definiert) erfüllen und sicherstellen, dass alle Voraussetzungen (wie im Angebot) gegeben sind, (ii) TC die erforderlichen zuverlässigen, korrekten und vollständigen Informationen geben, (iii) Entscheidungen zeitnah treffen und die erforderlichen Zustimmungen durch das Management einholen, und (iv) für die Mitarbeiter von TC soweit dies für die Durchführung des Auftrags erforderlich ist, geeignete Büroräume und die notwendigen Ressourcen und Hilfsmittel in ausreichendem Maße zur Verfügung stellen.
- 3.2 Der Kunde ist unter anderem allein dafür verantwortlich: (i) alle Geschäftsführungsentscheidungen zu treffen und alle Geschäftsführungsfunktionen wahr zu nehmen, (ii) einen fachkundigen, vorzugsweise leitenden, Angestellten zu bestimmen, der die Leistungen beaufsichtigt, (iii) die Verantwortung für die zu ergreifenden Maßnahmen zu übernehmen, die sich aus diesen Ergebnissen ergeben, (iv) zu entscheiden, welche Vorschläge von TC oder anderen Dritten umgesetzt werden sollen, (v) die Verantwortung für die Erstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses in Übereinstimmung mit dem maßgeblichen Regelwerk der Rechnungslegung zu übernehmen und (vi) die Verantwortung für Ausgestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollen zu übernehmen.

4. ZU ERBRINGENDEN ERGEBNISSE, NUTZUNGSRECHTE

- 4.1 TC schuldet die Erbringung der im Vertrag definierten Leistung, nicht einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
- 4.2 TC räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die im Vertrag ausdrücklich beschriebenen zu erbringenden Ergebnisse (die „zu erbringenden Ergebnisse“) ausschließlich für interne geschäftliche Zwecke zu verwenden, zu vervielfältigen, intern zu verteilen und abzuändern. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von TC legt der Kunde die zu erbringenden Ergebnisse nicht gegenüber einer dritten Partei offen, zitiert diese öffentlich oder nimmt auf sie Bezug. Vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 4.2 Satz 1 behält sich TC alle Rechte und Ansprüche in Bezug auf Folgendes vor: (i) die zu erbringenden Ergebnisse, insbesondere bezüglich aller Patente, Urheberrechte, Marken und sonstiger mit ihnen verbundenen gewerblichen Schutzrechte und (ii) aller Methoden, Verfahren, Ideen, Konzepte, Geschäftsgeheimnisse und Know-how, die in den zu erbringenden Ergebnissen enthalten sind, oder die TC in Zusammenhang mit diesem Vertrag entwickelt oder liefert (das „TC Know-how“). Vorbehaltlich der Vertraulichkeitsbeschränkungen in Ziff. 10 hat TC das Recht, die zu erbringenden Ergebnisse und das TC Know-how für jeden Zweck zu verwenden.

5. ENTGEGENNAHME

Der Kunde ist verpflichtet, zu erbringende Ergebnisse als vertragsgemäß entgegenzunehmen, die (i) den Anforderungen des Vertrags entsprechen oder (ii) falls anwendbar, den Annahmetestplan erfolgreich bestehen. Der Kunde wird TC unverzüglich Mitteilung machen, wenn die zu erbringenden Ergebnisse diesen Anforderungen nicht entsprechen („Nichtübereinstimmung“), und TC wird je nach Grad und Komplexität der Nichtübereinstimmung ausreichend Zeit eingeräumt, dieser Nichtübereinstimmung abzuweichen. Falls der Kunde die zu erbringenden Ergebnisse vor der Entgegennahme nutzt, TC nicht unverzüglich über eine Nichtübereinstimmung unterrichtet oder den Beginn der Annahmeprüfung unnötig verzögert, gelten die zu erbringenden Ergebnisse als vom Kunden angenommen.

6. MÄNGELANSPRÜCHE

- 6.1 TC führt die Leistungen mit Sachverstand und der erforderlichen Sorgfalt aus. Der Kunde hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel, soweit die Beseitigung mit einem angemessenen Aufwand möglich ist, und soweit der Kunde TC die Mängel innerhalb von dreißig Tagen nach Erbringung der Leistungen oder gegebenenfalls nach erfolgreichem Abschluss des Abnahmetestplans schriftlich mitgeteilt hat. Kann der Mangel nicht beseitigt werden oder schlägt die Nacherfüllung fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, vom Vertrag zurückzutreten oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Ist der Auftrag von einem Kunden im Rahmen seines Unternehmens, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögens erteilt worden, so kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Für darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gilt Ziff. 7.
- 6.2 Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 6.3 TC haftet nicht für die Produkte oder Leistungen Dritter, die nicht als Subunternehmer von TC tätig sind. Die einzigen und ausschließlichen Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden im Hinblick auf solche Produkte oder Leistungen Dritter bestehen gegenüber dem Dritten und nicht gegenüber TC.

7. HAFTUNG

- 7.1 Soweit TC aus einem Vertrag dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist ihre Haftung auf solche Schäden begrenzt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorhersehbar waren.
- 7.2 Die Haftung für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Durchführung von Datensicherungen eingetreten wäre, soweit die Datensicherung nicht ausdrücklich in den Verantwortungsbereich von TC fällt.
- 7.3 Die Haftung von TC für Schadensersatzansprüche jeder Art ist sowohl bezogen auf den einzelnen Schadensfall als auch bezogen auf ein Versicherungsjahr (=Kalenderjahr) auf einen Betrag von EUR 3.000.000 beschränkt, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Betrag schriftlich vereinbart ist („Haftungshöchstbetrag“). Sollte der Kunde für einen Einzelfall eine höhere Haftungshöchstsumme für erforderlich halten, so kann diese durch den Abschluss einer Einzelrisikoversicherung abgedeckt werden. Die durch die Erhöhung der Haftungshöchstsumme entstehenden Mehrkosten sind von dem Kunden zu tragen.
- 7.4 Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann TC nur bis zum Haftungshöchstbetrag in Anspruch genommen werden.
- 7.5 Die Einschränkungen in den Absätzen 7.1 bis 7.4 gelten nicht für die Haftung von TC bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 7.6 Die in den Absätzen 7.1 bis 7.5 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen, soweit sich deren Haftungsansprüche darauf gründen, dass sie in den Schutzbereich des Auftrages einbezogen sind. Diese müssen sich ein etwaiges Mitverschulden des Kunden anrechnen lassen. Etwaige in den Schutzbereich des Vertrages einbezogene Dritte und der Kunde können den Haftungshöchstbetrag insgesamt nur einmal verlangen und sind, insoweit ihre Ansprüche in der Summe den Haftungshöchstbetrag überschreiten, Gesamtgläubiger im Sinne des § 428 BGB. Einwendungen aus dem Vertrag mit dem Kunden stehen TC auch gegenüber etwaigen in den Schutzbereich des Vertrages einbezogenen Dritten zu.
- 7.7 Da TC die Leistungen ausschließlich zugunsten des Kunden erbringt, stellt der Kunde TC, ihre verbundene Unternehmen und deren Partner, und sonstige Mitarbeiter von allen Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Schadenersatzpflichten und Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit Ansprüchen einer dritten Partei in Verbindung mit oder aufgrund der Leistungen von TC bzw. in Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter aus der Verwendung der zu erbringenden Ergebnisse oder dieses Vertrags durch den Kunden (einschließlich der Kosten für die Rechtsvertretung) frei.
- 7.8 Klagen gegen TC sind innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten nach Entstehen des Klagegrundes zu erheben. Kürzere Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

8. MITARBEITER

- 8.1 TC bemüht sich, dem Wunsch des Kunden nach dem Einsatz bestimmter Mitarbeiter zu entsprechen, wird jedoch Mitarbeiter einsetzen und neu zuordnen, wie es für die Erbringung der Leistungen angemessen und möglich ist.
- 8.2 Beide Parteien verpflichten sich, während der Erbringung der Leistungen und für einen Zeitraum von 6 Monaten nach deren Fertigstellung, weder direkt noch indirekt Mitarbeiter der anderen Partei (Angestellte oder freie Mitarbeiter) abzuwerben oder zu beschäftigen, die an der Erbringung der Leistung beteiligt waren. Unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei, Stellenanzeigen in öffentlich zugänglichen Medien zu schalten.

9. KÜNDIGUNG

- 9.1 Dieser Vertrag kann von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei jederzeit unter Einhaltung einer Frist von fünfzehn (15) Tagen gekündigt werden.
- 9.2 Der Kunde vergütet an TC die bis zum Termin der Wirksamkeit der Kündigung erbrachten Leistungen und entstandenen Aufwendungen und entschädigt TC für alle entstandenen Kosten in Zusammenhang mit der Kündigung.
- 9.3 Mit Ausnahme von Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Vertraulichkeit oder gewerblichen Schutzrechten werden die Parteien zunächst versuchen, Streitigkeiten oder eine behauptete Verletzung des Vertrages intern unter Einschaltung der Geschäftsleitung beizulegen und eine gütliche Einigung anzustreben. Es steht jeder Partei frei den Gerichtsweg zu beschreiten.

10. VERTRAULICHKEIT

- 10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle vom jeweils anderen Vertragspartner zur Kenntnis gelangenden Informationen z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art („Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, das heißt sie weder direkt noch indirekt Dritten mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen und sie nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Die empfangende Partei wird zur Verfügung gestellte Produkte und Gegenstände, die Vertrauliche Informationen enthalten, ohne die Zustimmung der übergebenden Partei nicht beobachten, untersuchen, zurückbauen oder testen.
- 10.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt hinsichtlich aller Informationen eines Vertragspartners, die dieser in zur Verfügung gestellten Unterlagen, mündlich oder schriftlichen Vorschlägen, Gesprächsprotokollen, auf Datenträgern, mittels elektronischer Datenübertragung oder in sonstiger Weise offenbart hat.
- 10.3 In jedem Fall behält sich der jeweils übergebende Vertragspartner sämtliche Rechte bezüglich aller von ihm übergebenen Vertraulichen Informationen vor. Dies gilt insbesondere für Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte aller Art sowie Verwertungs- und Nutzungsrechte. Kein Vertragspartner wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners ein Schutzrecht anmelden, das auch auf Vertraulichen Informationen beruht, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat.
- 10.4 Eine Weitergabe von vom jeweils anderen Vertragspartner erhaltenen Vertraulichen Informationen an Mitarbeiter der Vertragspartner ist zulässig, soweit diese Mitarbeiter vorher in einer dieser Geheimhaltungsklausel entsprechenden Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet worden sind.
- 10.5 Die Weitergabe an andere Unternehmen, deren Mitarbeiter oder sonstige Dritte darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners erfolgen. Ausgenommen davon sind TC und mit TC im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbundene Unternehmen sowie deren Mitarbeiter. Diese gelten nicht als „Dritte“ im Sinne dieser Geheimhaltungsklausel.
- 10.6 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für Informationen von jedem anderen mit TC im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen.
- 10.7 Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf Vertrauliche Informationen, die (a) zum Zeitpunkt der Mitteilung an den anderen Vertragspartner nachweislich bereits veröffentlicht sind, (b) dem die Informationen empfangenden Vertragspartner nachweislich schon vor deren Mitteilung durch den anderen Vertragspartner bekannt waren, oder (c) von dem die Informationen empfangenden Vertragspartner nachweislich unabhängig und ohne Rückgriff auf die empfangenen Informationen entwickelt wurden.
- 10.8 Die Geheimhaltungspflicht endet, sobald und soweit (i) die in Betracht kommenden Vertraulichen Informationen ohne direkte oder indirekte Mitwirkung des jeweiligen die Informationen empfangenden Vertragspartners veröffentlicht sind, oder (ii) die in Betracht kommenden Informationen dem jeweiligen empfangenden Vertragspartner rechtmäßig von einem Dritten offenbart werden, der gegenüber dem die Informationen zur Verfügung stellenden Vertragspartner nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist.
- 10.9 Der die Vertraulichen Informationen empfangende Vertragspartner ist berechtigt, Informationen weiterzugeben, sofern gesetzliche Bestimmungen dies erfordern. In diesem Fall ist er jedoch verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen, um diesem die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig Maßnahmen gegen die Weitergabe zu treffen.

- 10.10 Die Geheimhaltungspflicht besteht bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrages.
- 10.11 Soweit der Kunde Vertrauliche Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert, hat er sie wie personenbezogene Daten entsprechend dem Art. 5 DSGVO gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

11. EXPORTKONTROLLE

- 11.1 Jede Partei verpflichtet sich, die anwendbaren Exportkontrollgesetze bzgl. des Exports von Gütern, Technologie und Dienstleistungen einzuhalten.
- 11.2 Der Kunde informiert TC vor dem Transfer von Gütern oder Technologie, falls und in welchem Umfang exportkontrollrechtliche Genehmigungspflichten bestehen.

12. CHANGE REQUEST

Sofern der Kunde eine Modifikation, Ergänzung oder Änderung der vereinbarten Leistungen oder neue Funktionen wünscht, wird der Kunde einen Änderungsantrag an TC senden. Der Änderungsantrag muss eine ausreichende Beschreibung der gewünschten Änderung enthalten. TC wird den Änderungswunsch sowie die Auswirkungen auf die Kosten und Zeitplanung prüfen und dem Kunden ein Angebot für die Umsetzung unterbreiten. Der Kunde wird, sofern die Änderung erfolgen soll, diese gemäß dem Angebot von TC beauftragen. Bis zur wirksamen Beauftragung des Änderungsantrags, ist TC berechtigt die im ursprünglichen Vertrag definierte Leistung kostenpflichtig weiter zu bearbeiten.

13. HÖHERE GEWALT

- 13.1 Höhere Gewalt befreit die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn die höhere Gewalt bei Unterlieferanten von TC oder zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet.
- 13.2 Höhere Gewalt bezeichnet zusammenfassend den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des betroffenen Vertragspartners liegen, z.B. Betriebsstörungen, Unwetter, Krieg, Feuer, pandemische Ereignisse oder sonstige Katastrophen. Dies gilt auch bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Umstände bei Unterlieferanten eintreten.
- 13.3 Beginn und Ende der höheren Gewalt wird die betroffene Partei der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 13.4 Dauert die höhere Gewalt länger als 6 (sechs) Kalendermonate an, so ist die andere Partei berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

14. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 14.1 Keine der Parteien darf den Namen, die Marken, Logos, Handelsnamen und/oder das Warenzeichen der anderen ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung verwenden. TC darf den Namen des Kunden und/oder eine allgemeine Beschreibung der Leistungen/des Projekts erwähnen oder auflisten, soweit hierin nichts Gegenteiliges bestimmt ist. Der Kunde erklärt sich darüber hinaus einverstanden, nach angemessener vorheriger Mitteilung durch TC über TC Auskünfte zu geben (z.B. in Form von Telefongesprächen mit Analysten, mit Kunden, Präsentationen, und dergleichen).
- 14.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nicht abgetreten oder auf sonstige Weise ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei übertragen werden. TC ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem verbundenen Unternehmen ihrer internationalen Organisation zu übertragen oder ihre Subunternehmer zur Erbringung der Leistungen heranzuziehen.
- 14.3 Falls eine Bestimmung dieses Vertrags für rechtswidrig oder undurchsetzbar erklärt wird, so gilt diese Bestimmung als gestrichen und alle übrigen Bestimmungen bleiben uneingeschränkt wirksam.
- 14.4 Dieser Vertrag bewirkt nicht, dass eine Partei zum Vertreter oder gesetzlichen Stellvertreter der anderen wird, noch begründet er eine Gesellschaft oder ein Joint Venture. Die Parteien sind voneinander unabhängige Vertragsparteien und handeln auf eigene Rechnung.
- 14.5 Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist Friedrichshafen.
- 14.7 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sowie der auf deren Grundlage abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Ziff. 1.4 bleibt unberührt.
- 14.8 Die Parteien vereinbaren, dass zum rechtswirksamen Vertragsschluss elektronische Signaturen (beispielsweise DocuSign) verwendet werden können.
- 14.9 Der Kunde bestätigt und erkennt an, dass (i) TC und der Kunde i.Ü. über das Internet per e-Mail korrespondieren oder Informationen versenden können, sofern der Kunde dies nicht ausdrücklich schriftlich ablehnt, (ii) keine Partei Einfluss auf die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit oder Sicherheit von elektronischer Post via Internet hat, und (iii) TC nicht für Verluste, Schäden, Aufwendungen, Nachteile oder Störungen haftet, die aus dem Verlust, der Verzögerung, dem Abfangen, der Zerstörung oder Veränderung von elektronischer Post aufgrund von Gründen, auf die TC keinen Einfluss hat, entstehen.